

Contribution-Edict. Gegeben zu Güstrow/ Den 29sten Novembr. Anno 1700

Güstrow: Lembke, 1700

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn734341946>

Druck Freier  Zugang



CONTRIBUTION- EDICT.

Begeben zu Büstrow/



Den 29sten Novembr.

ANNO 1700.



BÜSTROW/

Bedruckt durch Johann Zembken/ 1700.

No. 28.

LB E 9.51

CONTRIBUTION

EDICT

Verordnen zu

am 28ten November

Anno 1700



Die

Rechtliche Fakultät

der Universität zu Rostock



E wird allen und jeden Fürstlichen
Haupt- und Rempt-Beuten/ Berwal-
tern/ Küchen-Meistern/ auch denen von
der Ritterschafft/ Bürgermeistern/ Rich-
tern und Rächten in den Städten / und
insgemein allen dieses Mecklenburg-Vü-
strowschen Herzogthums Eingefessenen
Geist- und Weltlichen Standes hie-
mit zu vernehmen gegeben:

Dennach die Durchlauchtigste Her-
ren Directores des Niedersächsischen Cren-
zess sich abermahl gemüßiget befunden / de-
nen Land-Rächten und Deputirten aus den
Remptern bey der am 17. jekt lauffenden Monats
vorgewesenen Convocation gnädigst eröffnen zu las-
sen/wie vieler pressanten und erheblichen Umstände
halber/wiederumb ein freywilliger und ohnentbehli-
cher beytrag/auff die Summe einer ganzen Contribu-
tion, allhie erfordert würde. Als hat man nöhtig er-
ach-

Fordung des Vorwortes des folgenden
Zustandes.

achtet/selbige hiedurch auszuschreiben; Gestalt zu solchem behuff der einige Jahr her gebrachte Interimsmodus contribuendi, jedoch citra consequentiam & præjudicium, beybehalten/ und die Anlagg-Summa durch dieses in gewöhnlicher Kürze abgefassete offene Edict, mittelst reservirung übriger befugnissen/ folgender gestalt publiciret worden.

* * * * *

Wed haben solchem nach die vom Adel und andere Land-Begüterte dießmahl von ihren eigenen Gütern und Vorwercken / so sie selbst im Gebrauch haben / und administriren / oder durch ihre Schreiber administriren lassen / nach der Aussaat / davon in diesem 1700sten Jahre der Einschnitt gewesen / die Collecte, mittelst Zahlung von jedem Wispel harten Kornes 1. Guld. 22. fl. / vom Wispel weichen Kornes aber 23. Schillinge / alles nach Pachtimer Masse gerechnet / abzutragen und zu entrichten.

Wenn aber einer vom Adel sein Guth andern verpensioniret / oder von einem andern eins in Pension hat / so wird Kopff-Steuer und Vieh-Schatz gegeben / und in diesen Fällen nicht nach der Aussaat gesteuert; Wie denn auch diejenige Edel-Leute/ und Land-Begüterte/ welche einige Schaafe haben/ dabey ein Kost-Knecht gehalten wird / von dem Fünfften Theil den Vieh-Schatz erlegen müssen / ob sie schon im übrigen nach der Aussaat steuren.

Zu fernerer und völliger herbenbringung dieser Anlage ist nun weiter nöthig / daß die in dem Edicto vom 26. Septembr. Anno 1688. gemachte Vier Classes, respectus des Kopff-Geldes / und

und Vieh-Schatzes / wie auch was wegen der Nahrung und
Handelung gesetzt / observiret / und herbey getragen werde / je-
doch in der Maasse / wie in beygefügetem Schemate begriffen/
darnach sich alle Contribuenten zu richten haben; Die Pen-
sionarien aber / so 100. Rthlr. Pension, oder noch darunter
geben / werden hiemit in Tertiam Classen, und die 200. Rthlr.
oder darunter geben / in Secundam Classen versetzt / die aber
über 200. Rthlr. Pension geben / bleiben in der ersten Classe
oder Ordnung. Es sollen aber dabey die Beambte / und
andere Adelige Pensionarii an Eydes-statt ihre Specificationes
eigenhändig unterschreiben / und mit ihren Pittschafften bestär-
cken / daß Sie die Kopff-Steuer Edict-mässig / nach Proportion
ihrer Pension, entrichtet haben.

Weiter so soll in den Städten von jedem Scheffel Malz
Parchimer Maasse / so von den 1. Decembr. zur Mühlen ge-
bracht wird / 3. Schill. Accise gegeben / und von denen ver-
ordneten Einnehmern / ohne unterschleiff und connivirung / ein-
gehoben und anhero geliefert werden. Weil auch einige
vom Adel und Landbegüterte des Bran- und Krug-Wesens
sich gebrauchen / so ist billig / daß dieselbe auch die Malz-
Accise denen Städten gleich / auff dießmahl / vermittelt ei-
ner richtigen Specification an Eydes-statt / erlegen / und soll
derjenige / welcher nicht richtig angegeben / arbitrariè be-
straffet werden.

Wenn auch / allem Ansehen nach / der Modus nach der Ein-
oder Aussaat vielem Unterschleiffe unterworfen / und das Publi-
cum dadurch leichtlich verkürzet werden dürffte / wenn nicht
alles völlig Specificiret / oder der Grund-Herrn eigenes von
der Unterthanen Vieh nicht richtig separiret werden solte; So
sollen die vom Adel / und andere Subts-Herrn ihr gesambtcs
groß

groß und kleines Vieh / Schaaffe und Immen denen Specificationen, ohne Beysetzung des Geldes / mit inseriren / und zu dem Ende solchen Verzeichnussen eigenhändig die Unterschrift mit folgenden Worten hinzuthun:

Daß in vorher geschriebener Specification ich meine Aufsaat richtig verzeichnet / auch von meiner Bauern / Schäffers und anderer Leute Vieh / das allergeringste Haupt nicht unter mein eigenes angezehlet / oder vermischet habe / solches bekenne ich an Endes Staat bey meinem Christlichen Gewissen und redlichen wahren Worten.

Würde dennoch jemand so vermessen seyn / und von der Einsaat etwas verschweigen / soll derselbe vor jeden Wispel harten und weichen Korns / oder was darunter verhehlet wird / XX. Rthlr. da aber ein mehreres ausgelassen / die gedoppelte Straffe mit XL. Rthlr. erlegen.

Würde auch der Subts. Herr einig frembdes Vieh unter dem Seinigen in der Verzeichnuß mit vermengen / soll Er von einem jeden Haupte grossen Viehes X. Rthlr. und vom kleinen IV. Rthlr. Straffe erlegen / mit vorbehalt noch schwerer animadversion, nach Befindung und Beschaffenheit des Verbrechens. Es soll auch dem Eigenthümer / daß solcher gestalt versteckte Vieh sofort abgenommen / und auff nechst gelegene Fürstl. Meyer-Höfe getrieben werden.

Nicht weniger sollen gleichfalls / so wohl die Beambte als die Städte / ihre Specificaciones, umb Edictmäßigg zu steuren / nichts unterzuschlagen / noch Parttheylich zu dispensiren / an
Ey.

Endes statt in obgesetzten formalibus unterschreiben / und da die Subscriptiones nicht dergestalt eingerichtet / sollen die Specificationes nicht angenommen werden. So aber hierunter eine Partheyligkeit und unterschleiff befunden wird / sollen sowohl Einnemere / als Bürgermeistere und Rath / welche darinnen mit gebählet / wie auch die Contribuents / nicht weniger deren Nachbahren / so den Unterschleiff mit befodert / ernstlich dafür angesehen / und nach befundung gestraffet werden.

Schließlich wird reserviret / daß / wenn wieder verhoffen obgesetzter massen das intendirte quantum nicht völlig einkommen würde / was daran mangelt / als denn / ohne publicirung eines fernern Edicts, auch eingefodert werden solle.

Solchem nach wird hiemit ernstlich befohlen / daß ein jeder Contribuent, innerhalb 14. Tagen die obbeschriebener massen erfoderte Specification dieser Contribution hiesiger Fürstl. Rent-Cammer in duplo, und zusorderst auch ohne Geld einliefern / und den 20. bevorstehenden Decembris die Steuer an harter und grober gangbahrer Münze / als die neuen Chur-Brandenb. und Lüneburgischen Zweymarckstücke für voll/baar erlegen / solches auch sub poena paratissimæ executionis nicht anders halten solle.

Damit auch die Executores in exigirung ihrer Gebühr nicht excediren / so sollen sie das für ihre Pferde ihnen vermachte Futter nicht weiter extendiren / als für ein jedes Pferd so wol ihre / als auch die ihnen wieder die Ungehorsamie zur Execution mit gegebene / auf Tag und Nacht / ein viertel Haber / oder ein halbviertel Gersten Parchimer Maas / und nebst der Speisung täglich an Gelde 8. fl. / und sollen die Executores von denen Orten / wo sie nicht selbst gegenwärtig sind /

sind / oder exequiren / auff ihre Person keine Execution: Ge-
bühr fordern / noch die Contribuenten duplici onere für sich und
ihre zugeordnete zugleich / auffer special Concession, belegen;
Nuch soll die Execution-Gebühr nicht ehe / als von dem Ta-
ge / da die Executores oder zugeordnete bey denen restirenden
Contribuenten anlangen / und würcklich sich auffhalten / ange-
rechnet werden.

Damit nun dieser Verordnung in gesetztem Termino, ohne
etnige Seumnüß und Behinderung / gehorsambst und ohnfehl-
bahrlich gelebet / und nachgesetzt werden möge; So hat man
dieselbe durch dieses offene Edict zu jedermännigliches Wissen-
schafft publiciren / und verkündigen lassen wollen.

Wornach sich ein jeder gehorsambst zu richten / und für Scha-
den und Ungelegenheit / welche sonst auff den Fall der Seumnüß
und gebrauchten Unterschleiffs nicht ausbleibet / vorzusehen
wissen wird. Uhrkundlich unter dem zur Fürstl. Mecklenburg-
Güstrowischen Interims-Regierung Verordneten Insigel.

Gegeben Güstrow / den 29. Nov. Anno 1700.



S C H E M A.

Wie ein jeder zu Steuern hat nach dem
EDICT de dato Güstrow / den 29. Nov. Anno 1700.

Kopffgeld.

I. Nach der ersten Classe.

Der Mann 11. Gulden / die Frau 5. Gulden 12. fl. Das
Kind 3. Gulden 16. fl.

II. Nach der andern Classe.

Der Mann 6. Gulden 6. fl. Die Frau 3. Gulden 3. fl.
Das Kind 2. Gulden 2. fl.

III Nach der dritten Classe.

Der Mann 5. Gulden 12. fl. Die Frau 2. Gulden 18. fl.
Das Kind 1. Gulden 18. fl.

Noch in selbiger Classe vom Perlensticker anfabend.

Der Mann 3. Gulden 18. fl. Die Frau 1. Gulden 21. fl.
Das Kind 1. Gulden 4. fl.

Die Schäffer in den Städten und auff dem Lande.

Der Mann 2. Gulden 18. fl. Die Frau 1. Gulden 9. fl.
Der Schäffer Söhne / so Knechte Dienst thun / wie auch die
Knechte / jeder 1. Gulden 9. fl.

Die Töchter / so Mägde Dienste thun / imgleichen die Schäf-
fer-Jungen / und der Schäffer-Knechte Frauen / jede Per-
sohn 16. fl.

IV. Nach der vierten Classe.

Der Mann 3. Gulden. Die Frau 1. Gulden 12. Schill.
Das Kind 1. Gulden.

Noch in selbiger Casse nach dem andern S.

Der Mann 2. Gulden 9. fl. Die Frau 1. Gulden 4. fl. 6. Pf.
Das Kind 20. fl.

X

Aber

Abermahl in selbiger Classe nach dem dritten §.

Der Mann 2. Gulden 9. §. Die Frau 1. Gulden 4. §.
6. Pf. das Kind 20. §. Die Handwerks Gesellen / die Lein-
weber Knäbßen in den Städten und auff dem Lande / jede 20. §.

Die also genandte Holländer / wenn sie 30. Ruhe und dar-
über in Pacht haben / so gibt der Mann 2. Gulden die Frau 1.
Gulden / das Kind 16. §. die aber / so von 20. bis 30. Ruhe haben /
geben den dritten Theil / und die / so unter 20. haben / den halben
Theil weniger.

Die Einlieger auff dem Lande / so nicht Unterhan seynt.

Der Mann 2. Gulden 12. §. 9. Pf. Die Frau 1. Gulden
6. §. das Kind 20. §. vom Scheffel hart Korn 10. §. vom Scheffel
weich Korn 5. §.

Die in den Städten auff ihre
Hand liegende Mann- und Weibs-Persohnen / Knechte oder Mäg-
de / die Manns-Persohn 4. Gulden / die Frauens-Persohn 3.
Gulden.

Die Einlieger / so umb Geld dröschten / und zu anderer

Arbeit sich nicht wollen gebrauchen lassen.

Der Mann 6. Gulden 18. §. die Frau 3. Gulden 9. §. das
Kind 2. Gulden 6. §.

Die Dröschter.

Der Mann 2. Gulden 12. §. 9. Pf. die Frau 1. Gulden 6. §.
das Kind 20. §. Die Dröschter so gewisse
Hoff-Scheuren auff dem Lande haben / und gewöhnliche Einlieger
Dienste thun / geben den Bauern gleich.

Alle Bauers-Leute und Hirten insgemein / unter Fürstl. Aemptern / Adelichen Sitzen / und sonstn Geist- und Weltlichen ohne unterschied.

Der Mann 1. Gulden 6. §. Die Frau 15. §. das Kind 10. §.
der Knecht 16. §. 6. Pf. die Magd 7. §. Handwerks- und Dienst-
Jungen 7. §. Knechte Weiber 7. §.

Von

Von der Ausfah.

Die Ritter Sige / so nicht verpensioniret seyn / von jedem
Wispel Parchimer Maasse hart Korn 3. Gulden 20. ſ. vor jeder
Wispel weiches Korn nach selbiger Maasse 1. Gulden 22. ſ.

Viehe-Schaz.

Insgemein in den Städten und Dörffern / von den
Eigenthümern / ungleichen von den Adelichen Höfen und
pertinentien, so verpensioniret seyn.

Vor ein Pferd / so über Jährig / 13. ſ. / vor ein Haupt-
Kind-Viehe über Jährig / 13. ſ. vor jedes Wasel-Schwein / so zur
Wasel bleibet / oder in die Mast getrieben wird / 2. ſ. Säugende Fär-
ckel außgenommen; vor Ziegen und Böcke 7. ſ. 6. Pf. vom Hbi-
cken 3. ſ. 3. Pf. vor einen Stock-Immen 7. ſ. vor jedes Schaaff/
Hammel oder Lamb / ohne unterscheid / Gemenge / halb oder Bu-
ten-Viehe / nach / oder über der Ordnung / 3. ſ.

An den Orten / da in diesem Jahre Mast gewesen / wird
vor jedes Schwein / so in die Mast gejaget worden / gegeben 2. ſ.

Den geben die vom Adel / so ihre Güter selbst administriren/
eigene Schaaffe haben / und Kost-Knechte dabey halten / von dem
fünfften Theil ihres eignen Viehes / vor jedes Schaaff 3. ſ.

Die Schäffer geben den Vieh-Schaz andern im Lande gleich/
wie auch dero Knechte / die Hirten in Städten und auff dem
Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferey gepachtet / über
voriges / von jedem hundert Schaffen 20. ſ.

Die Einlieger von ihrem Verdienste / Mannes und Weibes
Persohnen / jede 1. Gulden 18. ſ.

Vom

Vom Handel.

Als vom Seiden-Krahm / Gewand-schnitt / Wolle / Gewürz / Honig / Wein / Hopffen / Leder und Felle / Flachs und Eisen-Handels / von jedem Handel 12. Gulden / Jedoch nach eines jeden Handels gelegenheit und bewandnuß also / daß / ob es nemlich ein voller oder halber Handel / oder noch weniger sey / nach der Dbrigkeit Gewissen / und der Einnehmer Eydes-Pflicht / eine moderation hiebey geschehe. Die Mülzerey Nahrung treiben / 7. Gulden / worunter auch Hoff-und andere bey denen Collegiis bestellte Bediente / welche Mülzerey treiben / mitbe-griffen.

Von Handwerckern.

Nach der Ersten / Andern und Dritten Ordnung / 3. Gulden 12. ꝛ. Nach der Vierten Ordnung / die Künster und Bauers-Leute auff dem Lande / so Krügerey und Handwercke dabey treiben / geben dafür 1. Gulden 18. Schilling. Die Glasemeister von jeder Hütte 30. Gulden. Die Glase-Hütten Knechte 1. Gulden.

Von ACCISEN.

Von einem jeden Scheffel Malz / Parchimer Maasse 3. Schilling. Von einer Brandweins-Blase / in den Städten und auff dem Lande / eine Tonne haltende / 9. Gulden / und / nach proportion der Blase / weniger oder mehr. Von einer Größ-Queren 2. Gulden 12. ꝛ. Von einer Tonne außländisch Bier 7. ꝛ.



Von der Mussen

Die Ritter: Sige / so nicht verpensio
Wispel Parchimer Maaße hart Korn 3.
Wispel weiches Korn nach selbiger Maaße

Viehe-Schaz

Insgemein in den Städten und
Eigenthümern / in gleichen von den Ad
pertinentien, so verpensio

Vor ein Pferd / so über Jährig / 1
Kind-Viehe über Jährig / 13. s. vor jedes
Basel bleibet / oder in die Mast getrieben wird
ckel aufgenommen; vor Ziegen und Böcke
cken 3. s. 3. Pf. vor einen Stock: Immen 7
Hammel oder Lamb / ohne unterscheid / Ge
ten-Viehe / nach / oder über der Ordnung /

An den Orten / da in diesem Jahre
vor jedes Schwein / so in die Mast gejaget

Den geben die vom Adel / so ihre Gü
eigene Schaafe haben / und Kost: Knechte
fünfften Theil ihres eignen Viehes / vor jede

Die Schäffer geben den Vieh: Schaz
wie auch dero Knechte / die Hirten in
Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die
voriges / von jedem hundert Schaffen 20.

Die Einlieger von ihrem Verdienste
Persohnen / jede 1. Gulden 18. s.

von jedem
vor jeder
s.

von den
n und

n Haupte
in / so zur
ende Jär:
vom Hbi:
Schaafe /
oder Bu:

sen / wird
en 2. s.

ministriten /
/ von dem
s.

nde gleich /
auff dem

chtet / über

nd Weibes

Vom

